



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2013

Nr. 37

Rostock, 11.09.2013

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Universität
Rostock vom 6. September 2013

Anlage: Studienplan

**Studienordnung
für den Studiengang
Zahnmedizin
der Universität Rostock**

vom 6. September 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin als Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄAppO) vom 26.01.1955 (BGBl. I S. 37), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, und der Röntgenverordnung vom 30. April 2003 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Zahnmedizin an der Universität Rostock.

**§ 2
Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium der Zahnmedizin kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Entsprechend werden die Lehrveranstaltungen nur im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten. Die Einschreibung zu höheren Fachsemestern ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen.

(2) Der Studiengang Zahnmedizin wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Das Studium beginnt im Rahmen der Jahreszulassung mit dem Wintersemester. Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Zahnärztlichen Prüfung zehn Semester und sechs Monate. Gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte gliedert sich das Studium in zwei Studienabschnitte:

1. den vorklinischen Studienabschnitt:

In diesem sollen die Studierenden nach zwei Semestern die Naturwissenschaftliche Vorprüfung (§§ 18-24 ZÄAppO) ablegen. Nach dem 5. vorklinischen Semester sollen die Studierenden die Zahnärztliche Vorprüfung (§§ 25-31 ZÄAppO) absolvieren.

2. den klinischen Studienabschnitt:

Diesen sollen die Studierenden nach bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung und fünf klinischen Semestern mit der Zahnärztlichen Prüfung (§§ 32 ff ZÄAppO) beenden.

Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und durch den darauf basierenden Studienplan (Anlage) und die Lehrveranstaltungsplanung geregelt. Es ist so gestaltet, dass die Studierenden die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung bis zum Ende des 2. Semesters, für die Zulassung zur Zahnärztlichen Vorprüfung bis zum Ende des 5. Semesters und für die Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung bis zum Ende des 10. Semesters erwerben können.

§ 3 Studienziel

Das Studium der Zahnmedizin bereitet theoretisch und praktisch auf die Tätigkeit des Zahnarztes vor. Es soll die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Methoden vermitteln, die zur Ausübung des Berufes des Zahnarztes erforderlich sind, und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung befähigen. Hierfür werden Lehrveranstaltungen angeboten, die es den Studierenden ermöglichen, das Wissen und die Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der Approbationsordnung für Zahnärzte vorgesehenen Prüfungen sowie in den universitären Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden.

§ 4 Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume für die Erfolgskontrollen, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Studienplanes (Anlage) erarbeitet das Studiendekanat in Abstimmung mit den verantwortlichen Dozenten für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studiendekanat.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studiendekanat.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studiendekanat mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Folgende Lehrveranstaltungsarten kommen im Studiengang Zahnmedizin zum Einsatz:

- *Vorlesung (V)*: In einer Vorlesung wird den Studierenden der Lehrstoff vorwiegend als Vortrag des Lehrenden mit Unterstützung von Medien (Tafeln, Folien, Skripte) präsentiert.
- *Seminar (Sr)*: In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in geeigneter Form zu präsentieren.
- *Praktikumsveranstaltung (P)*: Eine Praktikumsveranstaltung ist ein Praktikum an der Universität, das im Unterschied zu außeruniversitären Praktika als eine betreute Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Übung zur Anwendung erworbener theoretischer Kenntnisse auf spezielle praktische Fragestellungen. Praktische Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärztin oder des ausbildenden Zahnarztes am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist.
- *Übung (Ü)*: In einer Übung, die nicht überwiegend praktischer Art ist, bearbeiten die Studierenden vorgegebene Übungsaufgaben zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse und der Vermittlung fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

§ 6

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

- a) im vorklinischen Studienabschnitt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen gemäß § 12 Absatz 2 und 4 und
- b) im klinischen Studienabschnitt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen gemäß § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1.

(2) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Ablauf ihres Studiums selbstverantwortlich zu planen, wird der Studienablauf gemäß dem Studienplan empfohlen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer scheinpflichtigen Veranstaltung setzt Leistungsnachweise voraus. Sie können durch schriftliche und mündliche Erfolgskontrollen, fachgerechte Anfertigung praktischer Arbeiten oder fachgerechte Behandlung von Patienten erfolgen. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Grundsätze für deren Bewertung, die Bestehenskriterien und das Verfahren bei Nichtbestehen gibt die/der für die jeweilige Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis verantwortliche Dozentin/Dozent bekannt. Näheres zur regelmäßigen Teilnahme an scheinpflichtigen Veranstaltungen ist in § 7 geregelt.

(4) Die Teilnahme an scheinpflichtigen Veranstaltungen erfordert grundsätzlich die Anmeldung in der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Klinik bzw. im verantwortlichen Institut zu Beginn eines je-

den Semesters. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Klinik bzw. das verantwortliche Institut legt die Form des Anmeldeverfahrens fest. Wenn nach dem empfohlenen Studienplan studiert wird und keine schriftliche Abmeldung durch die Studierende/den Studierenden für eine Lehrveranstaltung erfolgt ist, wird sie/er durch das Studiendekanat für alle im jeweiligen Semester nach dem Studienplan zu belegenden Veranstaltungen angemeldet. Liegt eine Abmeldung oder Abweichung vom Studienplan vor, ist eine persönliche oder schriftliche Anmeldung für die Veranstaltung erforderlich, die außerhalb des empfohlenen Studienplans liegt oder für die eine Abmeldung erfolgt ist.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) Bei scheinpflichtigen Praktikumsveranstaltungen, Übungen und Seminaren des Studiengangs Zahnmedizin ist zum Erreichen des Lernziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 10 Prozent der Unterrichtszeit unentschuldigt versäumt wurden. Die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, kann die Zulassung zur Erfolgskontrolle versagt werden.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail an die jeweils zuständige Dozentin/den jeweils zuständigen Dozenten); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fehlbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(3) Kann die/der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zwei- bis dreifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich der/dem Studierenden unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch bei dem zuständigen Prüfungsausschuss statthaft.

§ 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende, als Plätze vorhanden sind, prüft die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung vorgesehen ist,

die sich rechtzeitig angemeldet haben und welche die aus dieser Studienordnung folgenden Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, nach der folgenden Reihenfolge:

1. Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Ordnung zur Wiederholungsprüfung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen;
2. Sodann Studierende, die sich in dem Semester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist sowie Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind;
3. Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (etwa wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft).
4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung einschließlich etwaiger Erfolgskontrollen teilgenommen haben.

Bei Gleichrangigkeit entscheidet das Los.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Zahnmedizinstudium oder einem verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag gemäß § 21 Absatz 4 ZÄAppO durch das zuständige Landesprüfungsamt für Heilberufe.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Beratung der Studierenden, der Studieninteressenten sowie Studienbewerberinnen und -bewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums der Zahnmedizin erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität.

(2) Innerhalb der Universitätsmedizin wird die Studienberatung durch die Koordinatorin/den Koordinator für Studium und Lehre des Studiengangs Zahnmedizin verantwortlich wahrgenommen. Sie/er berät Studieninteressenten und Studierende unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Auslandsaufenthalten. Die Koordinatorin/den Koordinator für Studium und Lehre arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.

§ 11

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Erfolgskontrollen sowie die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter die vier der Zahnmedizin zugeordneten Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor der Zahnklinik übt den Vorsitz aus. Sie/er führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Die vier der Zahnmedizin zugeordneten Professorinnen/Professoren gehören kraft ihres Amtes dem Prüfungsausschuss an. Die übrigen Mitglieder werden aus der jeweiligen Statusgruppe benannt, wobei das studentische Mitglied durch den Fachschafftsrat bestimmt wird. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr. Die wiederholte Benennung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(5) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Die Studienabschnitte

§ 12

Vorklinisches Studium

(1) Das vorklinische zahnmedizinische Studium vermittelt die naturwissenschaftlichen Kenntnisse in den Disziplinen der Physik, der Chemie und der Biologie sowie die medizinischen und zahnmedizinischen Grundkenntnisse.

(2) Folgende naturwissenschaftliche Praktikumsveranstaltungen sind scheinpflichtig und werden gemäß Studienplan angeboten:

- Experimentalphysik für Human- und Zahnmediziner (Praktikum)
- Chemie für Human- und Zahnmediziner (Praktikum).

(3) Folgende weitere naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin:

- Vorlesung Experimentalphysik für Human- und Zahnmediziner
- Vorlesung Medizinische Biologie
- Vorlesung Chemie für Human- und Zahnmediziner.

(4) Folgende Praktikumsveranstaltungen, Übungen und Seminare sind scheinpflichtig und werden laut Studienplan angeboten:

- Kursus der technischen Propädeutik
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde II
- Anatomische Präparierübungen
- Mikroskopisch-anatomischer Kursus
- Einführung ins Physiologische Praktikum 1 - ZM
- Einführung ins Physiologische Praktikum 2 - ZM
- Praktikum der Physiologie 1
- Praktikum der Physiologie 2
- Medizinische Biochemie I (Seminar)
- Medizinische Biochemie I (Praktikum)
- Medizinische Biochemie II (Seminar)
- Medizinische Biochemie II (Praktikum).

(5) Folgende weitere Lehrveranstaltungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin:

- Einführung in die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Vorlesungen Werkstoffkunde I und II
- Vorlesung Allgemeine Anatomie, Bewegungsapparat
- Vorlesung Anatomie, Histologie und Embryologie der Organsysteme
- Vorlesung Anatomie des Nervensystems
- Vorlesung Anatomie der Sinnesorgane
- Vorlesung Topographische Anatomie zum Präparierkurs
- Vorlesung Allgemeine Zytologie und Histologie
- Vorlesung Allgemeine Embryologie
- Vorlesung Physiologie des Menschen 1
- Vorlesung Physiologie des Menschen 2
- Vorlesung Medizinische Biochemie I
- Vorlesung Medizinische Biochemie II
- Klinische und vorklinische Terminologie.

§ 13

Studienplan für die vorklinische Ausbildung

(1) Der Studienplan für die vorklinische Ausbildung ist so angelegt, dass die vorklinische Ausbildung innerhalb von fünf Semestern absolviert werden kann.

(2) Hierbei ist vorgeschrieben,

- dass für die Teilnahme an den Praktikumsveranstaltungen der Medizinischen Biochemie die erfolgreich bestandene Naturwissenschaftliche Vorprüfung Voraussetzung ist,
- dass für die Teilnahme an den Praktikumsveranstaltungen der Physiologie die erfolgreich bestandene Naturwissenschaftliche Vorprüfung Voraussetzung ist,
- dass der Phantomkurs II der Zahnersatzkunde erst nach erfolgreicher Teilnahme am Phantomkurs I der Zahnersatzkunde und dieser wiederum erst nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses der Technischen Propädeutik absolviert werden darf.

§ 14

Zugang zu klinischen Lehrveranstaltungen

(1) Die vollständig bestandene Zahnärztliche Vorprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes.

(2) Ärztinnen/Ärzte können nach vollständig bestandener Ärztlicher Prüfung zu Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes zugelassen werden, wenn sie eine Zulassung zum Zahnmedizinstudium und die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Kursus der Technischen Propädeutik, am Phantomkurs I der Zahnersatzkunde und am Phantomkurs II der Zahnersatzkunde nachweisen können sowie die Vorlesungen „Werkstoffkunde I“ und „Werkstoffkunde II“ besucht haben. Ärztinnen/Ärzten kann eine parallele Belegung von Phantomkursen gewährt werden.

(3) Studierende mit vollständig bestandener Ärztlicher Vorprüfung müssen für ein Studium im klinischen Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der Technischen Propädeutik“, am Phantomkurs I der Zahnersatzkunde und am Phantomkurs II der Zahnersatzkunde nachweisen sowie die Vorlesungen „Werkstoffkunde I“ und „Werkstoffkunde II“ besucht haben. Studierende mit vollständig bestandener Ärztlicher Vorprüfung müssen zusätzlich zu den aufgeführten Lehrveranstaltungen die Zahnärztliche Vorprüfung in dem Fach Zahnersatzkunde nachweisen.

(4) Hinsichtlich der Einschreibung in die fachspezifischen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt (Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde, Kieferorthopädie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15

Zahnmedizinische Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

(1) Folgende zahnmedizinische Praktikumsveranstaltungen, Übungen und Seminare sind scheinpflichtig und werden gemäß Studienplan angeboten:

- Kursus der Zahnersatzkunde I und II

- Poliklinik der Zahnersatzkunde I und II
- Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 1 inklusive Extraktionskurs (Vorlesung und Übungen)
- Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 2 inklusive Extraktionskurs (Vorlesung und Übungen)
- Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 3 (Chairside and Bedside Teaching) inklusive Extraktionskurs (Vorlesung und Übungen)
- Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 4 (Chairside and Bedside Teaching) inklusive Extraktionskurs (Vorlesung und Übungen)
- Operationskurs I und II
- Kursus Zahnärztliche Radiologie/Fachkunde im Strahlenschutz
- Seminar Zahnärztliche Radiologie/Fachkunde im Strahlenschutz
- Kursus der kieferorthopädischen Technik
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I und II
- Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde (einschl. Parodontologie)
- Kursus der Zahnerhaltungskunde I und II (einschl. Kinderzahnheilkunde und Parodontologie)
- Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und II

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den unter Absatz 1 aufgeführten zahnmedizinischen Praktikumsveranstaltungen, Übungen und Seminaren im Zusammenhang mit der Arbeit am Patienten

- ist eine Vorsorgepflichtuntersuchung und personalärztliche Bescheinigung gemäß Biostoffverordnung vom 27.01.1999 in der jeweils gültigen Fassung
- ist eine unterschriebene Belehrung zum Umgang mit Patientendaten (Schweigepflichterklärung) für Studierende der Zahnmedizin an der Universität Rostock.

(3) Folgende weitere zahnmedizinische Lehrveranstaltungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin:

- Vorlesungen Zahnersatzkunde I und II
- Vorlesungen Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I und II
- Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie
- Vorlesungen Kieferorthopädie I und II
- Vorlesungen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
- Vorlesungen Zahnerhaltungskunde I und II (einschl. Kinderzahnheilkunde und Parodontologie)
- Vorlesung Zahnärztliche Radiologie/Fachkunde im Strahlenschutz
- Vorlesung Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnmedizin.

§ 16

Lehrveranstaltungen anderer Lehreinheiten im klinischen Studienabschnitt

(1) Folgende medizinische Lehrveranstaltungen sind scheinpflichtig und werden laut Studienplan angeboten:

- Histopathologischer Kurs I und II
- Kursus der klinisch-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden
- Dermatologie und Venerologie für Zahnmediziner (Praktikant)
- Seminar Chirurgie für Zahnmediziner
- Seminar Medizinische Mikrobiologie, Immunologie und Hygiene für Zahnmediziner.

(2) Folgende weitere medizinische Lehrveranstaltungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin:

- Vorlesung Allgemeine Pathologie
- Vorlesung Spezielle Pathologie
- Vorlesung Pharmakologie I
- Vorlesung Pharmakologie II und Arzneimittelverordnungslehre (incl. Rezeptierkursus)
- Vorlesungen Innere Medizin für Zahnmediziner I und II
- Vorlesung Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde für Zahnmediziner
- Vorlesung Chirurgie für Zahnmediziner
- Vorlesung Hygiene, Mikrobiologie, Virologie.

§ 17

Studienplan für die klinische Ausbildung

(1) Der Studienplan für die klinische Ausbildung ist so angelegt, dass die klinische Ausbildung innerhalb von fünf Semestern absolviert werden kann.

(2) Für die Zulassung zu den Praktikumsveranstaltungen und Übungen gelten folgende Voraussetzungen:

- die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung für den Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde,
- die erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde und am Radiologischen Kursus für den Kursus der Zahnerhaltungskunde I und II,
- die erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde für die Kurse der Zahnersatzkunde I und II,
- die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der Zahnerhaltungskunde I für den Kursus der Zahnerhaltungskunde II,
- die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der Zahnersatzkunde I für den Kursus der Zahnersatzkunde II,
- die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Technik für die Kurse der kieferorthopädischen Behandlung I und II,
- Die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 3 – 4 sind nach der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 1 und 2 zu absolvieren.

III. Erwerb von Leistungsnachweisen

§ 18

Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen

Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Anlagen 1 und 4 der ZÄAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin/dem jeweils verantwortlichen Dozenten der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Die Bescheinigungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur Zahnärztlichen Vorprüfung und zur Zahnärztlichen Prüfung. Welche Leistungsnachweise im Einzelnen zu erbringen sind, regeln § 19 Absatz 3, § 26 Absatz 4 und § 36 Absatz 1 ZÄAppO und diese Studienordnung.

§ 19

Fristüberschreitung, Wiederholungen

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem im Studienplan vorgesehenen Beginn der Lehrveranstaltung erstmalig erbracht werden. Bei mehrsemestrigen Lehrveranstaltungen verlängert sich die Frist um ein weiteres Semester für jedes weitere Semester. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit sowie Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums werden auf die Fristen nicht angerechnet.

(2) Überschreitet die/der Studierende die Frist, um die sie/er eine Erfolgskontrolle gemäß Absatz 1 verschieben kann, sind die Versäumnisgründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Überschreitet die/der Studierende die Frist aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, gilt diese Erfolgskontrolle als abgelegt und nicht bestanden. Sie kann ausnahmsweise und unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums dann nicht als abgelegt und nicht bestanden gelten, wenn die/der Studierende nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums (individueller Studienplan) vorlegt und diese befürwortet wird. Erkennt der Prüfungsausschuss die Versäumnisgründe an, benennt er einen neuen Termin für die Erfolgskontrolle, welcher der/dem Studierenden mitzuteilen ist.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsmöglichkeit gewährt werden. Der Antrag ist über die Dozentin/den Dozenten, welche/welcher die betreffende scheinpflichtige Lehrveranstaltung anbietet, zu stellen und zu begründen. Gründe, die der Studierende selbst zu vertreten hat, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit außer Betracht. Der Prüfungsausschuss kann die Glaubhaftmachung der Gründe anhand geeigneter Nachweise verlangen. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet. Besteht eine Erfolgskontrolle aus zwei Prüfungsleistungen, ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb des darauf folgenden Semesters erfolgen, sofern die/der Studierende nicht wegen besonderer, von ihr/ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für Prüfungsleistungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist um ein weiteres Semester verlängert werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen. Ist die/der Studierende beurlaubt, ist eine Wiederholungsprüfung im nächsten Prüfungstermin nach Ende der Beurlaubung abzulegen. Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der ansonsten festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge entfällt der Prüfungsanspruch für den Studiengang Zahnmedizin mit sofortiger Wirkung. Hat die/der Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende, nachdem sie/er zur Erfolgskontrolle zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Bei Erfolgskontrollen, die aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, bleibt die Prüfungsleistung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Prüfungsleistung bereits erbracht wurde, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Erfolgskontrolle, die Wiederholung von Erfolgskontrollen, die Gründe für das Versäumnis von Erfolgskontrollen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Versucht die/der Studierende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden und wiederholten Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Studierende/den Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen und mitzuteilen. Die/der Studierende ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer/eines Studierenden oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Studierenden/einem bestimmten Studierenden oder von allen Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel soweit möglich noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält die/der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer aktuellen, länger andauernden oder dauerhaften Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Durch Studierende dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungsleistungen erbracht werden. Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 23

Widerspruchsverfahren

(1) Studierende können gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

(2) Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung. Infolge der aufschiebenden Wirkung erfolgt die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens in den Erfolgskontrollen, für die die/der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen vor der Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs erfüllt hatte. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels begründet keinen Anspruch auf Wiederholung einer Prüfung, die als endgültig nicht bestanden bewertet wurde, oder auf Zulassung zu Prüfungen, deren Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs nicht erfüllt waren. Prüfungen, die nach der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels durchgeführt werden, gelten rückwirkend als nicht unternommen, wenn der Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs im Ergebnis des Rechtsschutzverfahrens bestandskräftig wird.

§ 24

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 an der Universität Rostock für den Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Zahnmedizin vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, finden die Bestimmungen der Studienordnung vom April 1993 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30.09.2018. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen dieser Studienordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 03.07.2013 und der Genehmigung des Rektors vom 6. September 2013.

Rostock, den 6. September 2013

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. med. Wolfgang Schareck

Anlage Studienplan

Abkürzungen: V: Vorlesung, Sr: Seminar, P: Praktikumsveranstaltung, Ü: Übung

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
1	1	Vorlesung Experimentalphysik für Human- und Zahnmediziner	V	3
	2	Experimentalphysik für Human- und Zahnmediziner (Praktikum)	P	4
	3	Vorlesung Chemie für Human- und Zahnmediziner	V	3
	4	Chemie für Human- und Zahnmediziner (Praktikum)	P	4
	5	Vorlesung Medizinische Biologie	V	3
	6	Vorlesung Allgemeine Anatomie, Bewegungsapparat	V	4
	7	Vorlesung Allgemeine Zytologie und Histologie	V	2
	8	Vorlesung Allgemeine Embryologie	V	1
	9	Klinische und vorklinische Terminologie	Ü	1
	10	Vorlesung Werkstoffkunde I	V	2
	11	Kursus der Technischen Propädeutik	P	20*
	12	Einführung in die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	V	1

* Gesamtsumme aus 1. und 2. Semester (Kursus der Technischen Propädeutik wird im 2. Semester fortgesetzt.)

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
2	13	Vorlesung Anatomie, Histologie und Embryologie der Organsysteme	V	4,5
	14	Vorlesung Anatomie des Nervensystems	V	2,7
	15	Vorlesung Anatomie der Sinnesorgane	V	1
	16	Vorlesung Topographische Anatomie zum Präparierkurs	V	2
	17	Anatomische Präparierübungen	Ü	8
	18	Kursus der Technischen Propädeutik	P	20*
	19	Werkstoffkunde II	V	2

* Gesamtsumme aus 1. und 2. Semester (Kursus der Technischen Propädeutik wird im 2. Semester fortgesetzt.)

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
3	20	Mikroskopisch-anatomischer Kursus	P	4
	21	Vorlesung Physiologie des Menschen 1	V	4,7
	22	Einführung ins Physiologische Praktikum 1 - ZM	P	1,6
	23	Praktikum der Physiologie 1	P	4,1
	24	Vorlesung Medizinische Biochemie I	V	4,7
	25	Medizinische Biochemie I (Seminar)	Sr	1,6
	26	Medizinische Biochemie I (Praktikum)	P	4,3
	27	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	P	17*

* Gesamtsumme aus 3. und 4. Semester (Phantomkurs der Zahnersatzkunde I wird im 4. Semester fortgesetzt.)

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
4	28	Vorlesung Physiologie des Menschen 2	V	3,4
	29	Einführung ins Physiologische Praktikum 2 - ZM	P	1,6
	30	Praktikum der Physiologie 2	P	4,1
	31	Vorlesung Medizinische Biochemie II	V	3,4
	32	Medizinische Biochemie II (Seminar)	Sr	1,6
	33	Medizinische Biochemie II (Praktikum)	P	4,3
	34	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	P	17*

* Gesamtsumme aus 3. und 4. Semester (Phantomkurs der Zahnersatzkunde I wird im 4. Semester fortgesetzt.)

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
5	35	Einführung in den Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	V	1
	36	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	P	19
	37	Vorlesung Zahnerhaltungskunde I/ Kariologie	V	1

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
6	38	Vorlesung Allgemeine Pathologie	V	2
	39	Vorlesung Innere Medizin für Zahnmediziner I	V	2
	40	Seminar Medizinische Mikrobiologie, Immunologie und Hygiene für Zahnmediziner	Sr	2
	41	Kursus der klinisch-chemischen und – physikalischen Untersuchungsmethoden	Sr	2
	42	Vorlesung Zahnärztliche Radiologie/Fachkunde im Strahlenschutz	V	2
	43	Kursus Zahnärztliche Radiologie/Fachkunde im Strahlenschutz	P	4
	44	Seminar Zahnärztliche Radiologie/Fachkunde im Strahlenschutz	Ü	1
	45	Vorlesung Zahnerhaltungskunde I/ Restaurative Therapie und Endodontologie	V	1
	46	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I/ Parodontologie	V	1
	47	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde (einschl. Parodontologie)	Ü	12
	48	Einführung in den Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	V	4
	49	Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie	V	2
	50	Kursus der kieferorthopädischen Technik	P	8

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
7	51	Vorlesung Spezielle Pathologie	V	2
	52	Histopathologischer Kurs I	P	1
	53	Vorlesung Chirurgie für Zahnmediziner	V	2
	54	Vorlesung Innere Medizin für Zahnmediziner II	V	2
	55	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V	2
	56	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I	V	2
	57	Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 1 - inklusive Extraktionskurs	V, P	4
	58	Vorlesung Zahnersatzkunde I	V	2
	59	Poliklinik der Zahnersatzkunde I (CMD-Diagnostik und -Therapie)	Ü, Sr	2
	60	Kursus der Zahnersatzkunde I	P	16*
	61	Vorlesung Zahnerhaltungskunde II/ Parodontologie	V	2
	62	Kursus der Zahnerhaltungskunde I	P	16**
	63	Vorlesung Kieferorthopädie I	V	2

* Gesamtsumme aus 7. und 8. Semester (Kursus der Zahnersatzkunde I wird im 8. Semester fortgesetzt.)

** Gesamtsumme aus 7. und 8. Semester (Kursus der Zahnerhaltungskunde I wird im 8. Semester fortgesetzt.)

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
8	64	Histopathologischer Kurs II	P	2
	65	Vorlesung Pharmakologie I	V	2
	66	Seminar Chirurgie für Zahnmediziner	Sr	2
	67	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	V	2
	68	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II	V	2
	69	Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 2 - inklusive Extraktionskurs	V, P	4
	70	Vorlesung Zahnersatzkunde II	V	2
	71	Poliklinik der Zahnersatzkunde II	Sr	2
	72	Kursus der Zahnersatzkunde I	P	16*
	73	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II/ Parodontologie	V	1
	74	Vorlesung Zahnerhaltungskunde II/ Kinderzahnheilkunde	V	1
	75	Kursus der Zahnerhaltungskunde I	P	16**
	76	Vorlesung Kieferorthopädie II	V	2

* Gesamtsumme aus 7. und 8. Semester (Kursus der Zahnersatzkunde I wird im 8. Semester fortgesetzt.)

** Gesamtsumme aus 7. und 8. Semester (Kursus der Zahnerhaltungskunde I wird im 8. Semester fortgesetzt.)

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
9	77	Vorlesung Pharmakologie II und Arzneimittelverordnungslehre (incl. Rezeptierkursus)	V, Ü	2
	78	Dermatologie und Venerologie für Zahnmediziner (Praktikant)	V	2
	79	Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 3 (Chairside and Bedside Teaching)	V, P	4
	80	Operationskurs I	P	3
	81	Kursus der Zahnersatzkunde II	P	16*
	82	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II/ Kinderzahnheilkunde	V	1
	83	Kursus der Zahnerhaltungskunde II (einschl. Kinderzahnheilkunde)	P	16**
	84	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	P	8

* Gesamtsumme aus 9. und 10. Semester (Kursus der Zahnersatzkunde II wird im 10. Semester fortgesetzt.)

** Gesamtsumme aus 9. und 10. Semester (Kursus der Zahnerhaltungskunde II wird im 10. Semester fortgesetzt.)

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
10	85	Vorlesung Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde für Zahnmediziner	V	2
	86	Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 4 (Chairside and Bedside Teaching)	V, P	4
	87	Operationskurs II	P	3
	88	Kursus der Zahnersatzkunde II	P	16*
	89	Kursus der Zahnerhaltungskunde II (einschl. Kinderzahnheilkunde)	P	16**
	90	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	P	8
	91	Vorlesung Berufskunde und Geschichte der Medizin unter bes. Berücksichtigung der Zahnmedizin	V	2
	92	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	V	2

* Gesamtsumme aus 9. und 10. Semester (Kursus der Zahnersatzkunde II wird im 10. Semester fortgesetzt.)

** Gesamtsumme aus 9. und 10. Semester (Kursus der Zahnerhaltungskunde II wird im 10. Semester fortgesetzt.)